

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1921**

2 (24.1.1921)

7

Nr. 2  
**Amtsblatt**

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Januar

1921.

**Inhalt.**

<p><b>I. Gesetze:</b> Gesetz vom 28. Mai 1920 über die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884. Gesetz vom 3. Dezember 1920, die Änderung des Dienst- und Umzugskostengesetzes betreffend.</p> <p><b>II. Verordnungen des Staatsministeriums:</b> Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend. Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend. Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.</p> <p><b>III. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Prüfungsgebühren betreffend. Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend. Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.</p> <p><b>IV. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend. Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend. Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.</p>	<p>Die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw. für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1920/21 betreffend. Die Neuregelung der Bezüge der Beamten, hier: die Rückzahlung der Vorschüsse auf die neuen Befoldungsbezüge betreffend. Die Einrichtung der Kapitaletragssteuer betreffend. Die Versicherung von Postwertsendungen betreffend. Die Erhöhung des Pauschbetrags für die Benutzung von Fahrrädern zu dienstlichen Zwecken betreffend. Die Verlegung des Schuljahresbeginns der Höheren Schulen betreffend. Die Schulordnung betreffend. Den Religionsunterricht an den Höheren Schulen betreffend. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend. Die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht betreffend.</p> <p><b>V. Personalmeldungen.</b></p> <p><b>VI. Diensterledigungen.</b></p> <p><b>VII. Todesfälle.</b> Berichtigung.</p>
---	---

**I. Gesetze.**

**Gesetz**

(Vom 28. Mai 1920.)

über die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 328.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

**Einziges Paragraph.**

Das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543), wird wie folgt geändert:



In § 2 Ziffer 24 ist statt „der Volksschulverbände“ und in § 3 Ziffer 3 statt „von (Volkss-) Schulverbänden“ zu setzen „der Volks- und Fortbildungsschulverbände“ und in § 3 Ziffer 4 statt „Volksschulen“ „Volks- und Fortbildungsschulen“. In § 3 Ziffer 4 ist hinter „Schulgesetz“ einzufügen: „und dem Fortbildungsschulgesetz“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Kilian.

Gesetz.

(Vom 3. Dezember 1920.)

Die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 543.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gruppen der Befoldungsordnung (Anlage 1 zum Befoldungsgesetz vom 21. Mai 1920) werden in die in § 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend (GVB. Seite 589) und in § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GVB. Seite 246) festgesetzte Klasseneinteilung wie folgt eingeordnet:

Klasse	I	umfaßt die Befoldungsgruppen	B 2, 3 und 4,
"	II	" "	XII, XIII und B1,
"	III	" " Befoldungsgruppe	XI,
"	IV	" "	X,
"	V	" "	IX,
"	VI	" " Befoldungsgruppen	VII und VIII,
"	VII	" "	V und VI,
"	VIII	" "	I bis IV.

(2) Beamte, die in der Befoldungsordnung mit der gleichen Amtsbezeichnung in verschiedenen Befoldungsgruppen aufgeführt sind, erhalten die Vergütungen stets nach der unteren Gruppe; es soll aber kein Beamter geringere Vergütungen erhalten, als er sie nach der bisherigen Klasseneinteilung anzusprechen hätte.



§ 2.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GBl. Seite 246) erleidet folgende Änderungen:

1. In § 12 letzter Absatz sind die Worte „mit Zustimmung des Finanzministeriums“ zu streichen.
2. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „des Wohnungsgeldes“ und in § 14 Absatz 2 die Worte „des seitherigen Wohnungsgeldes“ ersetzt durch „des bei Einräumung einer Dienstwohnung nach § 13 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu berechnenden Mietwerts“.

§ 3.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft.
- (2) Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.  
Karlsruhe, den 17. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.  
Trunk.

Kilian.

## II. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 30. Dezember 1920.)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 1.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

### Artikel 1.

Die in § 32 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1913, die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 213), festgesetzten Prüfungsgebühren werden auf 120 M (für eine vollständige Prüfung) und auf 60 M (für eine Erweiterungsprüfung) erhöht.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.  
Trunk.

Kilian.



(Vom 30. Dezember 1920.)

## Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 1.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

## Artikel 1.

Nach § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juli 1913, die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 479), ist einzufügen:

## § 10 a.

Die Prüfungsgebühr beträgt 60 M; sie wird nach Erledigung des Vorbereitungsdienstes bei Eintritt des Kandidaten in den praktischen Teil der Prüfung (siehe §§ 6 und 7) vom Unterrichtsministerium im Sportelweg erhoben.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Kilian.

(Vom 4. Januar 1921.)

## Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 3.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

## Artikel 1.

Der § 40 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453), erhält folgende Fassung:

Für die in den §§ 25 und 26 bezeichneten Prüfungen ist eine Gebühr von 60 M zu entrichten. Sofern jedoch die Prüfung sich nur auf ein einziges Fach erstreckt, beträgt die Prüfungsgebühr nur 40 M.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Kilian.



### III. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 10. Januar 1921.)

#### Die Prüfungsgebühren betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10.)

#### Artikel 1.

Die in nachstehend aufgeführten Verordnungen festgesetzten Prüfungsgebühren werden, wie folgt, erhöht:

1. in § 7 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 1, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10), auf 40 *M*;
2. in der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 Seite 53, Schulverordnungsblatt 1891 Seite 35):
  - a. § 16 Ziffer 1 Absatz 1 auf 60 *M*,
  - b. § 16 Ziffer 2 auf 40 *M*;
3. in § 7 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 103, Schulverordnungsblatt 1906 Seite 43), auf 60 *M*;
4. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 164, Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184), auf 60 *M*;
5. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 9. Dezember 1918, die Prüfung der Blindenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 453, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343), auf 60 *M*;
6. in § 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 308, Schulverordnungsblatt 1907 Seite 147), auf 40 *M* für die Vorprüfung und auf 60 *M* für die Hauptprüfung;
7. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 598, Schulverordnungsblatt 1914 Seite 4), auf 60 *M* für eine vollständige Prüfung, auf 40 *M* für eine Erweiterungsprüfung in einer Fremdsprache und auf 60 *M* für eine Erweiterungsprüfung in mehreren Fremdsprachen;
8. in § 18 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 331, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197), auf 60 *M*;



9. in § 4 Absatz 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 207, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157), auf 60 M;
10. in § 16 Ziffer 1 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 110, Schulverordnungsblatt 1894 Seite 70), auf 40 M für die erste und auf 60 M für die zweite Prüfung.

#### Artikel 2.

Die Prüfungsgebühren für die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 403, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 131), bezeichneten Prüfungen betragen je 60 M. In den Fällen der §§ 22 und 25 betragen die Prüfungsgebühren jedoch nur 40 M, sofern sich die Prüfung nur auf ein einziges Fach erstreckt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung vom 21. April 1913 werden aufgehoben.

#### Artikel 3.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu § 1 lit. d Ziffer 3 durch folgenden weiteren Absatz ergänzt:

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 M und für jedes weitere Fach je 20 M. Vor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnahmerei am Sitz des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

#### Artikel 4.

Die Prüfungsgebühr für die gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), vorgesehene Ergänzungsprüfung wird auf 60 M festgesetzt.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben die Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung an die Steuereinnahmerei am Ort der Anstalt, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Anstaltsleiter vorzulegen.



Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

(Vom 12. Januar 1921.)

Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 17.)

§ 1.

Schüler dürfen vorbehaltlich der Genehmigung des Erziehungsberechtigten an den Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereine teilnehmen, welche satzungsgemäß der Pflege der körperlichen, geistigen oder sittlich-religiösen Ausbildung sich widmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß die Vereine mit diesem wichtigen Teil der Jugenderziehung besonders geeignete Kräfte betrauen.

§ 2.

Schüler der drei oberen Klassen der neunklassigen Höheren Schulen und der Lehrerfeminare sowie Schüler der Gewerbe-, Handels-, der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule nach vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Schülervereine der in § 1 genannten Art gründen und als Mitglieder solchen Vereinen beitreten. Die Schule selbst unterstützt alle Vereine in gleicher Weise.

§ 3.

Die Satzungen und Satzungsänderungen von Vereinen, bei denen Schüler sich beteiligen, sind der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Geben die Satzungen zu Bedenken Anlaß, so ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 4.

Allen Vereinen obiger Art sind für Bildungszwecke und besonders für Jugendveranstaltungen nach Möglichkeit Schulräume, Turnhallen und Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Benützung von Wirtschaftsräumen und der Genuß von Alkohol sind bei Schülerveranstaltungen und Schülerzusammenkünften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.



## § 5.

Die Schulleitung bzw. die Ortsschulbehörde kann einzelnen Schülern, das Unterrichtsministerium allgemein die Teilnahme und den Beitritt von Schülern zu Vereinen verbieten, durch deren Einfluß die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gestört oder untergraben wird, oder die in sittlicher Beziehung zu Klagen Anlaß geben.

Gegen die Anordnung der Schulleitung oder Ortsschulbehörde ist Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

## § 6.

Die Teilnahme an parteipolitischen Vereinen ist nur wahlmündigen Schülern gestattet.

## § 7.

Inwieweit gesellige Schülerverbindungen in den oberen Klassen der Vollanstalten zuzulassen sind, wird durch die nach § 30 der Schulordnung vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43) für jede Anstalt besonders zu erlassenden „Schulgesetze“ bestimmt.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- § 62 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 373),
- § 25 a der Dienstweisung für den Fortbildungsunterricht vom 30. März 1875 in der Fassung vom 14. Mai 1909 (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 116),  
ferner die entgegenstehenden Bestimmungen des
- § 17 der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 154) und des
- § 29 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43).

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgras.



(Vom 13. Januar 1921.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 16.)

Artikel 1.

§ 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) erleidet folgende Änderung:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 20 Pfennig“ zu setzen „auf 2—5 Mark“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraz.

#### IV. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks-, Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen und der Höheren Lehranstalten.

Vorstehende, auf Seite 13/14 abgedruckte Verordnung obigen Betreffs bringen wir zur Kenntnis. Dabei betonen wir ausdrücklich, daß durch diese Verordnung die segensreiche und verdienstvolle Arbeit der Leibesübungen und Jugendpflege treibenden Vereine nicht eingeschränkt werden soll. Es wird sich empfehlen, zunächst eine Angliederung an schon bestehende Organisationen zu versuchen und Neugründungen erst ins Auge zu fassen, wenn hierzu keine Möglichkeit besteht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraz.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

An die Stadträte der Städteordnungsstädte und an die Gemeinderäte der Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind.



Wir verweisen auf unsere vorstehend auf Seite 15 zum Abdruck gebrachte Verordnung obigen Betreffs und geben den Gemeinden, welche von der Befugnis des § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes bisher noch nicht Gebrauch gemacht haben, anheim, dies zu tun.

Karlsruhe, den 13. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgras.

**Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.**

In der mit unserer Bekanntmachung vom 5. November 1920 (Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 344 ff.) zum Abdruck gebrachten Verfügung des Landesfinanzamts vom 12. Oktober 1920 Nr. K. 2294, den Steuerabzug betreffend, Amtsblatt 1920 Seite 347, ist in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes das Wort „nicht“ zu streichen. Neben dem beim Steuerabzug der Ehefrau selbst berücksichtigten Freiteil von 1500 M darf also für die Ehefrau ein weiterer Freiteil von 500 M beim Steuerabzug des Ehemannes berücksichtigt werden.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

**Die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw. für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1920/21 betreffend.**

An die Stadträte der Städteordnungsstädte und die Gemeinderäte der übrigen Städte und Gemeinden mit Realanstalten, Höheren Mädchenschulen, Höheren Bürgerschulen, Gewerbeschulen, Gewerblichen Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Für die Einkommensteuerveranlagung 1920/21 ist zwecks Ermittlung der Steuerpflichtigen und der Feststellung der Gehalts- und Lohnbezüge die Mitwirkung sämtlicher Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden erforderlich. Über die Dienstbezüge der in ihrem Dienst befindlichen Beamten, Angestellten und Bediensteten sind für das Kalenderjahr 1920 Nachweisungen aufzustellen, welche dem für den Wohnort der Beamten zuständigen Finanzamt einzureichen sind.

Wir unterstellen, daß in die von den Städten und Gemeinden nach Weisung des Ministeriums des Innern und der Bezirksämter aufzustellenden Nachweisungen auch sämtliche aus den örtlichen Klassen (also nicht aus Staatsklassen) für das Kalenderjahr 1920 bestrittenen Bezüge der Beamten (Lehrer) usw. an Volksschulen in Städteordnungsstädten sowie an den obengenannten weiteren Lehranstalten mitaufgenommen werden.

Karlsruhe, den 5. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.



Die Neuregelung der Bezüge der Beamten, hier: die Rückzahlung der Vorschüsse auf die neuen Besoldungsbezüge betreffend.

Um den Beamten die Rückzahlung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge f. Bt. geleisteten Vorschüsse noch mehr zu erleichtern, hat das Finanzministerium die Kassen ermächtigt, den Abzug, welcher seither auf 12 Monate verteilt werden konnte, auf Antrag des Beamten bis auf 2 Jahre auszudehnen; es hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß im Einzelfalle, wo die wirtschaftliche Notlage besonders drückend ist, diese Frist noch weiter ausgedehnt werden kann. Auf die Rückzahlung selbst kann aber grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die uns unterstellten Kassen werden hiermit ermächtigt, ebenfalls entsprechend zu verfahren.

Zugleich ersuchen wir die Stadt- und Gemeinderäte hinsichtlich derjenigen Beamten (Lehrer) unseres Geschäftsbereichs, welche ihre Besoldungsbezüge aus örtlichen Kassen erhalten, um gleichmäßiges Vorgehen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Entrichtung der Kapitalertragssteuer betreffend.

An sämtliche unterstellten Kassen und Verrechnungen sowie an die Stiftungsbehörden der Distrikts- und Landesstiftungen unseres Geschäftsbereichs.

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus dem Rundschreiben des Reichsfinanzministers vom 30. Oktober 1920 III 28473 zur Nachachtung.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

A u s z u g.

Der Reichsminister der Finanzen.

III 28473.

Berlin, den 30. Oktober 1920.

Nach Nr. 7 Absatz 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragssteuergesetz vom 31. März 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 545) ist die Kapitalertragssteuer unmittelbar an die Reichshauptkasse abzuführen, sofern das Reich oder die Länder Schuldner der Kapitalerträge (Anleihezinßen) sind. Für diese Vorschrift war der Gedanke



maßgebend, daß durch die unmittelbare Ausführung dieser verhältnismäßig bedeutenden Steuerbeträge die schnellste Ablieferung erreicht werden sollte. Es war also nur an die Anleihezinsen des Reichs und der Länder gedacht.

Hieraus ergibt sich, daß nur die auf Anleihezinsen entfallende Steuer unmittelbar an die Reichshauptkasse bar geliefert werden sollte. Es haben jedoch auch sonstige Reichs-, Staats- und Stadtkassen usw. (Gerichtskassen, Stadtkassen, Stadtparkassen, Rentenbanken) die Kapitalertragsteuer unmittelbar an die Reichshauptkasse abgeführt und dadurch eine Belastung der Reichshauptkasse mit Kassengeschäften herbeigeführt, die außerhalb ihrer eigentlichen Aufgabe liegen und von ihr auch nicht bewältigt werden könnten. Diese Kassen sollten die Kapitalertragsteuer nach Nr. 7 Absatz 2 a. a. O. wie die sonstigen Schuldner an die für ihr Finanzamt zuständigen Kassen (Finanzkassen) abführen.

Ich ersuche daher ergebenst, die in Betracht kommenden Kassen auf die genaue Einhaltung der in Nr. 7 Absatz 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung getroffenen Vorschrift hinweisen zu wollen.

#### Die Versicherung von Postwertsendungen betreffend.

An sämtliche Behörden und Dienststellen unseres Geschäftsbereichs.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Behörden, um Postgebühren für die Versicherung von Postwertsendungen einzusparen, ihre Postwertsendungen bei privaten Erwerbsgesellschaften versichern lassen. Die damit verbundene Schädigung der Interessen der Reichspostverwaltung und demgemäß auch der Reichskasse gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es durchaus unzulässig ist, wenn öffentliche Behörden und Dienststellen durch Inanspruchnahme solcher privaten Anstalten die Postgebühren umgehen und statt dessen diesen privaten Gesellschaften Gewinn zuwenden.

Den uns unterstehenden Behörden und Dienststellen wird daher die Inanspruchnahme privater Versicherungsgesellschaften bei Versicherung von Postwertsendungen untersagt. Wo eine Versicherung von Wertsendungen angezeigt erscheint, hat sie stets bei der Postanstalt zu erfolgen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Erhöhung des Pauschbetrags für die Benutzung von Fahrrädern zu dienstlichen Zwecken betreffend.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung der in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Dezember 1916, Dienstreise- und Umzugskosten betreffend, vorgesehene Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Aus-



besserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung eines zu dienstlichen Zwecken benützten eigenen Fahrrades von höchstens 50 M im Jahr mit Wirkung vom 1. Juli 1920 um höchstens 700 v. H., das ist auf 400 M erhöht werde.

Karlsruhe, den 5. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Verlegung des Schuljahresbeginns der Höheren Schulen betreffend.

Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 375) hat Anlaß zu der Anfrage geboten, unter welchen Voraussetzungen die in die unterste Klasse neu eintretenden Schüler zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung verpflichtet sein sollen. Dies veranlaßt uns zu folgender Anordnung:

Ohne Prüfung sind nur solche Schüler aufzunehmen, welche vier Klassen der Volksschule durchgemacht haben und in Lesen, Rechnen und Schreiben die Zeugnisnote gut aufweisen.

Alle übrigen haben sich der Aufnahmeprüfung zu unterziehen. In der Prüfung ist der in § 13 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 299), bezeichnete Kenntnisstand nachzuweisen.

Schüler und Schülerinnen, welche die in unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember 1920 bezeichnete Altersgrenze nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Schulordnung betreffend.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte.

In Rücksicht auf die Zeitlage kommen auch im laufenden Schuljahre die Fastnachtstage Montag und Dienstag als schulfreie Tage in Wegfall. Dagegen erteilen wir die Ermächtigung, am Aschermittwoch den Unterrichtsbeginn auf 10 Uhr festzusetzen.



Die vorstehende Anordnung gilt auch für diejenigen Volksschulen, an welchen der Unterricht während der Fastnachtstage früher ausgesetzt wurde.

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Den Religionsunterricht an den Höheren Schulen betreffend.

Nachstehende von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erlassene Verordnung wird gemäß § 19 Absatz 2 der Verfassung und § 15 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1918 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Den Religionsunterricht an den Höheren Schulen betreffend.

Da für die Höheren Schulen das Schuljahr 1920/21 im Frühjahr abgeschlossen wird, treffen wir für den katholischen Religionsunterricht an diesen Anstalten folgende Anordnung:

I. Lehrplan.

Das Pensum des theoretischen Religionsunterrichts (Katechismus, Biblische Geschichte, Glaubenslehre, Sittenlehre und Apologetik) ist, soweit tunlich, ganz durchzunehmen. Die Kirchengeschichte kann auf die hauptsächlichsten Kapitel beschränkt werden. In O I jedoch ist der Vortrag der Kirchengeschichte tunlichst zu Ende zu führen.

Die Anleitung zum praktischen religiösen Leben (Gesangbuchkunde, Gebete, Meßliturgie, Tagesordnung, Kirchenjahr, Hymnen- und Liedererklärung) ist zurückzustellen und, soweit möglich, in den folgenden Jahren nachzuholen. Desgleichen ist, von U II abgesehen, mit der Bibellese auszugehen.

In O III fällt für dieses Schuljahr die Kirchengeschichte in Charakterbildern weg, in U II die Lehre von der göttlichen Stiftung der katholischen Kirche. Letztere ist mit dieser Klasse in O I im Anschluß an die Apologetik nachzuholen.

In den Höheren Mädchenschulen kommt in Klasse III ebenfalls die Kirchengeschichte in Charakterbildern in Wegfall. In Klasse II kann die Kirchengeschichte auf das Altertum beschränkt, die Kirchengeschichte des Mittelalters für Klasse I zurückgestellt werden.

Im Kirchengesang sind die Lieder auf die Zeit nach Ostern für das folgende Schuljahr zu verschieben.



## II. Prüfungsordnung.

Die nicht öffentliche Prüfung des Religionsunterrichts durch die von uns bestellten Kommissäre hat künftig tunlichst im Februar und Anfang März stattfinden.

Für das Schuljahr 1920/21 sollen die Prüfungen nicht ausfallen.

Freiburg, den 18. Dezember 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am

Dienstag, den 5. April 1921

und den folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ordentlichen Dienstprüfung sind in § 1 Absatz 2 und 3 der angeführten Verordnung näher bestimmt. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 1. März 1921 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie alsdann sofort uns vorzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am

Dienstag, den 5. April 1921, morgens 7 ½ Uhr

im Lehrgebäude des Lehrerseminars I in Karlsruhe einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

### Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Unter die Volksschulkandidaten wurden aufgenommen vom Lehrerseminar II hier:

Kraft, Wilhelm, von Bogberg,

Schupp, Josef, von Karlsruhe,



See, Johann, von Reichental,  
Straub, Wilhelm, von Mannheim.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Aufgrund unserer Bekanntmachung vom 29. November 1918, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 334), ist der Nachgenannte mit Wirkung von Ostern 1916 an unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Schramm, Julius, von Wiesbaden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht betreffend.

Wir machen auf die von der Badischen Landwirtschaftskammer herausgegebene und in deren Verlag, Karlsruhe, Stefaniensstraße 43 erschienene „Vereinfachte Buchführung für bäuerliche Betriebe“ empfehlend aufmerksam. Sie eignet sich für den Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule.

Der Bezugspreis beträgt für ein Schülerheft 6 M und für ein Lehrheft 7 M. Der Portoersparnis wegen wird sich für die Schüler der Sammelbezug empfehlen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.



### V. Personalmeldungen.

Das Staatsministerium hat unterm 10. Dezember 1920 beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Gewerbelehrer Eugen Spahn von der Gewerbeschule in Eberbach an jene in Lahr und Erwin Freisinger von der Gewerbeschule in Lahr an jene in Eberbach.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 5. Januar 1921 die Blindenlehrkandidatin Elisabeth Bühler an der Blindenanstalt Iffesheim zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 17. Dezember 1920 die Lehrerin für weibliche Handarbeiten Anna Richter an der Gewerbeschule in Baden zur Handarbeitshauptlehrerin an dieser Schule ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 22. Dezember 1920 dem Oberlehrer Ludwig Thoma an der Volksschule in Philippsburg, A. Bruchsal, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 30. Dezember 1920 dem Oberlehrer Karl Schreiber an der Volksschule in Rußloch, A. Heidelberg, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 5. Januar 1921 dem Oberlehrer Joseph Noë an der Volksschule in Eppelheim, A. Heidelberg, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:  
Mannheim: dem Unterlehrer Max Bracht daselbst.

Gemäß § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Affstadt, A. Boxberg, Hauptlehrer Eduard Meßmer,  
Baiertal, A. Wiesloch, Hauptlehrer Vinzenz Wächter,  
Biberach, A. Offenburg, Hauptlehrer Karl Heim,  
Epfenbach, A. Sinsheim, Hauptlehrer Hermann Treusch,  
Eichelbrunn, A. Sinsheim, Hauptlehrer Wilhelm Schäfer,  
Gamschurst, A. Achern, Hauptlehrer Wendelin Morgenthaler,  
Hilsbach, A. Sinsheim, Hauptlehrer Ludwig Gregori,  
Huttenheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Georg Eder,  
Lübelsachsen, A. Weinheim, Hauptlehrer Josef Rothermel,  
Marlen-Goldscheuer-Rittersburg, A. Offenburg, Hauptlehrer Josef Spitzmüller,  
Neckesheim, A. Heidelberg, Hauptlehrer Hermann Heiler,  
Ricksfeld, A. Sinsheim, Hauptlehrer Ernst Martin,  
Rußbach, A. Triberg, Hauptlehrer Josef Lienhard,  
Obrißheim, A. Mosbach, Hauptlehrer Wilhelm Kreis,  
Sasbach, A. Achern, Hauptlehrer Theodor Speck; — die Ernennung des Hauptlehrers Josef Wolf zum ersten Lehrer an der Volksschule in Sasbach, vergl. Amtsblatt 1920 Nr. 34 Seite 385, wurde auf sein Ansuchen zurückgenommen —,  
Waldshut, Hauptlehrer Reinhard Pfeffer.



In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Brell in Seckenheim, A. Mannheim, nach Oberneudorf, A. Buchen,  
 Hauptlehrer Heinrich Geiger in Mosbach nach Neckarbischofsheim, A. Sinsheim,  
 Hauptlehrer (Oberlehrer) Karl Hartmann in Weissenheim, A. Lahr, nach Söllingen, A. Durlach,  
 Hauptlehrer Wilhelm Hettler in Huchenfeld, A. Pforzheim, nach Niefern, A. Pforzheim,  
 Hauptlehrer Friedrich Ries in Asbach, A. Mosbach, nach Lauda, A. Tauberbischofsheim,  
 Hauptlehrer (Oberlehrer) Julius Kleiner in Buchen nach Steinbach, A. Bühl,  
 Hauptlehrer Philipp Schenk in Reisenbach, A. Eberbach, nach Richen, A. Eppingen,  
 Hauptlehrer Karl Schmitt in Kappelrodeck, A. Achern, nach Oberachern, A. Achern,  
 Hauptlehrer Max Wittemann in Laudenbach, A. Weinheim, nach Oberweier, A. Ettlingen.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Friedrich Stober von Neckarmühlbach, A. Mosbach, nach Eggenstein, A. Karlsruhe (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 27 Seite 270).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Bamlach, A. Müllheim, dem Hilfslehrer Johann Baier in Rhina, A. Säckingen,  
 Bietigheim, A. Rastatt, dem Hilfslehrer Friedrich Ritter in Offenburg,  
 Eifental, A. Bühl, dem Unterlehrer Bernhard Falk in Michelbach, A. Rastatt,  
 Grenzach, A. Lörrach, der Unterlehrerin Anna Reiß in Oberschefflenz, A. Mosbach,  
 Grißheim, A. Staufeu, dem Unterlehrer Alfred Link in Tunsel, A. Staufeu,  
 Kehl, dem Schulverwalter Wilhelm Sattler daselbst,  
 Kirrlach, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Mathias Riefenacker daselbst,  
 Oberbaldingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Andreas Staiger daselbst,  
 Odenheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Adolf Friedel am Realgymnasium mit Oberrealschule in Bissingen,  
 Ottersdorf, A. Rastatt, dem Unterlehrer Hermann Wismann in Untereggingen, A. Waldshut,  
 Söllingen, A. Durlach, dem Schulverwalter Walter Geiser in Sachsenhausen, A. Wertheim,  
 Stupferich, A. Durlach, dem Schulverwalter Anton Bühler in St. Peter, A. Freiburg,  
 Tunau, A. Schönau, dem Hilfslehrer Alfred Haas an der Höheren Bürgerschule in Hornberg,  
 A. Triberg,

Waldkirch (Bürgerschule), dem Unterlehrer Andreas Höchst daselbst,  
 Wildgutach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Hans Holderied in Hüg, A. Schönau; die Nachricht über die Ernennung des Genannten zum Hauptlehrer in Hüg, A. Schönau (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 34 Seite 386) wird als irrtümlich zurückgenommen.

Zurückgenommen wurde die Ernennung  
 des Hilfslehrers Franz Lehmann in Urloffen, A. Offenburg, zum Hauptlehrer in Strittberg, A. St. Blasien (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 34 Seite 386) sowie  
 des Unterlehrers Karl Mayer in Haslach i. R., A. Wolfach, zum Hauptlehrer in Tunau, A. Schönau (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 371).

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Oberlehrer Karl Böckler an der Volksschule in Neckargemünd, A. Heidelberg,  
 Hauptlehrer Heinrich Henninger an der Volksschule in Neckargemünd, A. Heidelberg,  
 Hauptlehrerin Mina Schöchlin an der Volksschule in Pforzheim,  
 Hauptlehrer Otto Schultheiß an der Volksschule in Zusenhofen, A. Oberkirch.



Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

- Schulverwalterin Erna Eder an der Volksschule in Oberhausen, A. Bruchsal,  
 Unterlehrerin Ottilie Baumann an der Volksschule in Griesbach, A. Oberkirch,  
 Unterlehrerin Mathilde Kenschler an der Volksschule in Mannheim,  
 Schulkandidatin Anna Fath von Mückenloch, A. Heidelberg, zuletzt Hilfslehrerin an der Volksschule  
 in Weiler, A. Sinsheim,  
 Schulkandidatin Frau Marie Walter geb. Segauer von Emmendingen, zuletzt Unterlehrerin an  
 der Volksschule in Badenweiler, A. Müllheim.

## VI. Dienst erledigungen.

### I. An Gewerbe- und Handelsschulen:

1. An der Handelsschule in Donaueschingen: die planmäßige Amtsstelle eines Handelslehrers;
  2. an der Gewerbeschule in Eppingen: die planmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers.
- Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

### II. An Volksschulen:

#### 1. allgemein:

- Zwei Hauptlehrerstellen in Lahr; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.
2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:
- Biberach, A. Offenburg; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,
- Buchen — zwei Stellen; die Oberlehrerstelle ist frei,
- Erzingen, A. Pforzheim,
- Hambücken, A. Bruchsal,
- Heidelsheim, A. Bruchsal,
- Laudenbach, A. Weinheim,
- Lörrach,
- Malschenberg, A. Wiesloch (das Ausschreiben im Amtsblatt 1920 Nr. 19 Seite 135 wird zurückgenommen),
- Neckargemünd, A. Heidelberg,
- Neudorf, A. Bruchsal,
- Öflingen, A. Säckingen,
- Offenburg; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu,
- Philippsburg, A. Bruchsal,
- Reisenbach, A. Eberbach,
- Schatthausen, A. Wiesloch,
- Schielberg, A. Ettlingen,
- Schnau i. B.,



Schonach, A. Triberg; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,

Sackenheim, A. Mannheim,  
Tiefenbronn, A. Pforzheim,  
Busenhofen, A. Oberkirch;

3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Bretten,  
Elsenz, A. Eppingen,  
Endingen, A. Emmendingen,  
Hallingen, A. Lörrach,  
Hohensachsen, A. Weinheim,  
Kleinsteinbach, A. Durlach,  
Langensee, A. Schopfheim,  
Meißenheim, A. Lahr; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
Mühlbach, A. Eppingen,  
Nedargemünd, A. Heidelberg,  
Ottenheim, A. Lahr,  
Säckingen,  
Schweigern, A. Bixberg,  
Staufenberg, A. Rastatt.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses in Kath. Tennenbronn, A. Triberg (Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 372).

## VII. Todesfälle.

Gestorben sind:

Fridolin Lederer, Oberlehrer an der Volksschule in Schönau i. B., am 19. Dezember 1920,  
Karl Haug, Hauptlehrer an der Volksschule in Biberach, A. Offenburg, am 24. Dezember 1920.

## Berichtigung:

Im Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 362 muß es in der 14. Zeile von oben „kürzere“ statt „längere“ heißen.